

Beschluss vom 25. November 2025



Protokoll-Nr. 37/745

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED], gegen
Einwohnergemeinde Hallau betref-
fend Teilrevision Nutzungsplanung
(Denkmalschutzinventar);
Genehmigung Nutzungsplanung
(Denkmalschutzinventar)

In der Rekurs- und Genehmigungssache

1. Rekursverfahren RR.6764/2023

[REDACTED]
[REDACTED]

2. Rekursverfahren RR.6801/2024

[REDACTED] [REDACTED]

3. Rekursverfahren RR.6819/2024

[REDACTED]
[REDACTED]

4. Rekursverfahren RR.6826/2024

[REDACTED]

5. Rekursverfahren RR.6843/2024

[REDACTED]

Rekurrenten 1–5

g e g e n

Einwohnergemeinde Hallau

vertreten durch den Gemeinderat, Hauptstrasse 44, 8215 Hallau

Rekursgegnerin

betreffend
Denkmalschutzinventar

wird den Akten

e n t n o m m e n :

I.

Zur Entstehungsgeschichte und den rechtlichen Rahmenbedingungen des Denkmalschutzinventars ist insbesondere auf Folgendes hinzuweisen:

1. Gestützt auf die Vorgaben des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen vom 12. Februar 1968 (NHG-SH; SHR 451.100) erarbeitete die Gemeinde Hallau das Inventar der Schutzobjekte im Sinne von Art. 6 Abs. 1 NHG-SH (Denkmalschutzinventar). Im Rahmen der Teilrevision der Nutzungsplanung wurde das Denkmalschutzinventar, der geänderte Zonenplan und die revidierte Bau- und Nutzungsordnung (BNO) an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2023 beschlossen. Mit der vorliegenden Planung erfüllt die Gemeinde den gesetzlichen Auftrag gemäss NHG-SH, die schützenswerten Baudenkmäler als Schutzobjekte zu bezeichnen und grundeigentümergebunden zu schützen.
2. Die Schutzobjekte werden als Denkmalschutzobjekte nach Art. 6 Abs. 1 NHG-SH bezeichnet und – soweit sie nicht bereits durch Einzelverfügung unter Schutz gestellt worden waren – gemäss Art. 5a lit. a NHG-SH in Verbindung mit Art. 8a NHG-SH im Rahmen der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung (Änderung der Bau- und Nutzungsordnung sowie Zonenplanänderung) festgesetzt. Die Objekte werden im Zonenplan dargestellt und im Anhang 3 der Bau- und Nutzungsordnung aufgeführt. Zudem wurden in einem neuen Art. 61^{bis} BNO die Schutzvorschriften für Denkmalschutzobjekte ohne öffentliche Verträge oder Einzelverfügungen aufgenommen. Für die bestehende (Ortsbild-)Schutzzone im Sinne von Art. 7 NHG-SH, die für das Ortsbild besonders bedeutsame Teile der Dorfkernzone mit der Ortsbildschutzzone überlagert, wurden die Schutzziele im Artikel der Bauordnung zur Ortsbildschutzzone ergänzt.
3. Der Gemeinderat setzte für die Erarbeitung des Denkmalschutzinventars eine Kommission ein, die aus zwei Mitgliedern des Gemeinderats und einer fünfköpfigen Vertretung aus der Einwohnerschaft bestand. Diese Kommission wurde von einem Fach- und einem Planungsbüro unter Beizug der kantonalen Denkmalpflege unterstützt. Im Rahmen der Inventarisierungsarbeiten wurden 418 Objekte untersucht, 254 davon wurden in ein erstes Inventar aufgenommen. Nach Abschluss der Abklärungen und Untersuchungen umfasste das Inventar noch 185 Objekte (34 A-Objekte mit der Bedeutung «national» bzw. «regional», 151 B-Objekte mit der Bedeutung «kommunal»). An den Begehungen, die von Dezember 2019 bis August 2020 stattfanden, wurden sämtliche Objekte vor Ort durch die Kommission begutachtet. Die Fachpersonen des Fachbüros

IBID und der kantonalen Denkmalpflege erläuterten jeweils die wichtigsten Grundlagen sowie die Begründung für eine Unterschutzstellung. Die Kommission entschied anschliessend aufgrund dieser Erläuterungen, welche Objekte sie dem Gemeinderat für die Inventaraufnahme vorschlägt. Bei den Objekten ausserhalb des Baugebietes fanden keine Begehungen statt. Diese Objekte wurden jedoch ebenfalls einzeln vorgestellt.

4. Nach der Bereinigung aufgrund der Vorprüfung wurden sämtliche von einem vorgesehenen Schutzobjekt betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit einem individuellen Schreiben über den bisherigen und den geplanten Status ihres Objekts informiert und zu einer Informationsveranstaltung eingeladen. Die Informationsveranstaltung fand am 21. Februar 2022 statt. Die öffentliche Planaufgabe des Einwendungsverfahrens wurde vom 18. Februar 2022 bis 20. März 2022 durchgeführt. Der Gemeinderat entschied an seiner Sitzung vom 20. Juni 2023 über die Einwendungen und verabschiedete die Planung zuhanden der Gemeindeversammlung.
5. Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Hallau beschloss an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2023 mit der Teilrevision der Nutzungsplanung die Änderung des Zonenplanes, der Bau- und Nutzungsordnung und die Festsetzung des Denkmalschutzinventars.
6. Die betroffenen Eigentümer wurden im Januar 2024 schriftlich über die Inventaraufnahme und ihr rechtliches Gehör informiert (Rekursmöglichkeit). Die öffentliche Auflage (Rekursauflage) fand vom 2. Februar bis am 22. Februar 2024 statt. Gegen die Bezeichnung eines Schutzobjektes durch die Gemeinden steht den Betroffenen das Recht des Rekurses an den Regierungsrat offen (Art. 8a Abs. 2 NHG-SH). Beim Kanton gingen insgesamt zehn Rekurse ein (vgl. hierzu im Einzelnen nachfolgend II.). Bei Rekursen gegen Nutzungsplanänderungen entscheidet der Regierungsrat über die Rekurse und die Genehmigung der Nutzungsplanungsänderung in einem Entscheid.

II.

Zu den Rekursen ist folgende Prozessgeschichte festzuhalten:

1. Gegen die Festsetzung des Denkmalschutzinventars sind insgesamt zehn Rekurse erhoben worden. Drei Rekurse wurden zurückgezogen (RR.6763, RR.6825, RR.6842) und ein Rekurs wurde abgeschrieben (RR.6811). Ein Rekursverfahren ist derzeit sistiert (RR.6830), da eine Schutzvereinbarung abgeschlossen werden soll und die Ausarbeitung noch hängig ist; dieses Verfahren ist deshalb nicht Gegenstand des vorlie-

genden Beschlusses. Im Laufe des Rekursverfahrens stellte die Rekursgegnerin zudem ein Objekt unter Schutz, das im Rahmen der Inventarisierung versehentlich nicht aufgenommen worden war; auf den gegen diese Schutzverfügung erhobenen Rekurs trat der Regierungsrat mit Beschluss vom 23. September 2025 nicht ein (Protokoll-Nr. 30/596, RR.7425, rechtskräftig). Somit ist vorliegend über fünf Rekurse zu entscheiden.

2. Im Einzelnen geht es vorliegend um folgende Rekurse:

2.1 ■■■■■ (nachfolgend: Rekurrentin 1) erhob mit Eingabe vom 21. Dezember 2023 Rekurs gegen die Aufnahme ihrer Liegenschaft GB Hallau Nr. 241, Gebäude VS Nr. 224, ins Denkmalschutzinventar. Sie beantragte in materieller Hinsicht:

- «1. Der Beschluss der Rekursgegnerin vom 1. Dezember 2023 betreffend Inventar – Denkmalschutz (Festsetzung Denkmalschutzinventar) sei hinsichtlich der Liegenschaft an der Statthofgasse 14, 8215 Hallau (GB Hallau Nr. 241) aufzuheben.
2. Es sei von einer Aufnahme der Liegenschaft an der Statthofgasse 14, 8215 Hallau (GB Hallau Nr. 241) in das Denkmalschutzinventar abzusehen.
3. Die Verfahrenskosten seien der Rekursgegnerin aufzuerlegen.
4. die Rekursgegnerin sei zu verpflichten, die Rekurrentin prozessual zuzüglich Mehrwertsteuer zu entschädigen.»

Mit der Rekursbegründung vom 31. Januar 2024 beantragte sie überdies:

«Der mit Schreiben «Festsetzung Denkmalschutzinventar nach NHG SH – Formelle Eröffnung im Rahmen der öffentlichen Auflage (Rekursauflage)» vom 25. Januar 2024 eröffnete Beschluss betreffend Inventar – Denkmalschutz (Festsetzung Denkmalschutzinventar) sei hinsichtlich der Liegenschaft an der Statthofgasse 14, 8215 Hallau (GB Hallau Nr. 241) aufzuheben.»

2.2 ■■■■■ (nachfolgend: Rekurrentin 2) erhob mit Eingabe vom 30. Januar 2024 Rekurs gegen die Aufnahme ihrer Liegenschaft GB Hallau Nr. 59, Gebäude VS Nr. 110, an der Hauptstrasse 13 in Hallau ins Denkmalschutzinventar. Sie beantragte die Nichtunterschutzstellung der Liegenschaft.

2.3 ■■■■■ (nachfolgend: Rekurrentin 3) erhob mit Eingabe vom 12. Februar 2024 Rekurs gegen die Aufnahme ihrer Liegenschaft GB Hallau Nr. 311, Gebäude VS Nr. 369, an der Leebenstrasse 24 in Hallau ins Denkmalschutzinventar.

Sie beantragte sinngemäss, auf die Inventaraufnahme ihrer Liegenschaft sei zu verzichten.

- 2.4 [REDACTED] (nachfolgend: Rekurrentin 4) erhob mit Eingabe vom 20. Februar 2024 Rekurs gegen die Aufnahme ihrer Liegenschaft GB Hallau Nr. 317, Gebäude VS Nr. 331, an der Schöneckstrasse 31 in Hallau ins Denkmalschutzinventar. Sie beantragte, der Gemeinderat Hallau sei anzuweisen, ihre Liegenschaft aus dem Denkmalschutzinventar zu löschen und ohne Schutzbestimmungen der ordentlichen Bauordnung zu unterstellen.
- 2.5 [REDACTED] (nachfolgend: Rekurrent 5) erhob am 21. Februar 2024 Rekurs gegen die Aufnahme seiner Liegenschaft GB Hallau Nr. 2202, Gebäude VS Nr. 543, an der Bahnhofstrasse 89 in Hallau ins Denkmalschutzinventar. Er beantragte sinngemäss, auf die Inventaraufnahme seiner Liegenschaft sei unter Kostenfolge zulasten der Rekursgegnerin zu verzichten.
3. Der mit der Verfahrensinstruktion beauftragte Rechtsdienst des Baudepartements bestätigte die Eingänge der einzelnen Rekurse und forderte die jeweiligen Rekurrenten zur Leistung eines Kostenvorschusses in der Höhe von Fr. 1'500.-- auf. Die Kostenvorschüsse gingen innert Frist ein.
4. Die Rekursgegnerin reichte am 24. April 2024 die Vorakten ein. Sie hielt an der Festsetzung des Denkmalschutzinventars gemäss dem Gemeindeversammlungsbeschluss fest und beantragte die Abweisung der Rekurse unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Rekurrenten.
5. Der Rechtsdienst ersuchte in der Folge das Amt für Denkmalpflege und Archäologie (nachfolgend: ADA) am 24. Mai 2024 um eine Stellungnahme respektive um Mitteilung, ob ein Augenschein als zielführend erachtet werde. Das ADA bestätigte, dass Augenscheine durchgeführt werden sollten.
6. Es wurden deshalb folgende Augenscheine durchgeführt:
- Liegenschaft GB Nr. 241, Gebäude VS Nr. 224
an der Statthofgasse 14 am 21. Oktober 2024 (Rekurrentin 1);
 - Liegenschaft GB Nr. 59, Gebäude VS Nr. 110
an der Hauptstrasse 13 am 25. März 2025 (Rekurrent 2).
 - Liegenschaft GB Nr. 311, Gebäude VS Nr. 369
an der Leebenstrasse 24 am 1. November 2024 (Rekurrenten 3);

- Liegenschaft GB Nr. 317, Gebäude VS Nr. 331
an der Schöneckstrasse 31 am 28. Oktober 2024 (Rekurrentin 4);
- Liegenschaft GB Nr. 2202, Gebäude VS Nr. 543
an der Bahnhofstrasse 89 am 28. Oktober 2024 (Rekurrent 5);

Die Verfahrensbeteiligten erhielten anschliessend Gelegenheit, sich zu den erstellten Protokollen zu äussern, worauf der Rekurrent 5 am 26. November 2024 dazu Stellung nahm. Die weiteren Verfahrensbeteiligten verzichteten stillschweigend oder ausdrücklich auf eine Stellungnahme.

7. Weitere Eingaben gingen am 13. und 19. Dezember 2024 bzw. 13. Januar 2025 betreffend die Liegenschaft GB Nr. 317 (Rekurrentin 4) sowie am 19. Dezember 2024 und 13. Januar 2025 betreffend die Liegenschaft GB Nr. 2202 (Rekurrent 5) ein.
8. Auf die Ausführungen der Verfahrensbeteiligten wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

III.

Der Rat zieht bezüglich Rekursen in

E r w ä g u n g :

1. Da die Liegenschaften der Rekurrenten ins Denkmalschutzinventar aufgenommen wurden, sind die Rekurrenten mehr als die Allgemeinheit von der Inventarisierung betroffen und somit zur Rekuserhebung legitimiert. Die Rekursschriften erfolgten form- und fristgerecht. [REDACTED] wurden fristgerecht geleistet und die Anwaltsvollmachten der anwaltlich vertretenen Rekurrentin 1 liegt bei den Akten. Auf die Rekurse ist einzutreten (Art. 16 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG; SHR 172.200] vom 20. September 1971).
2. Die Rekurrenten haben mit separaten Eingaben Rekurs erhoben. Nachdem die Rekursverfahren zwar verschiedene Liegenschaften, jedoch das gleiche Denkmalschutzinventar betreffen, sind die Rekurse aus verfahrensökonomischen Gründen im gleichen Beschluss zu behandeln, zumal sie auch ohnehin mit dem Genehmigungsbeschluss zu verbinden sind. Die Rekurrenten sind jedoch darauf aufmerksam zu machen, dass sie dadurch nicht zu einer notwendigen Streitgenossenschaft werden. Das bedeutet, dass jede rekurrierende Partei selbstständig weitere Rechtsmittel ergreifen kann.

3. Der Sachverhalt ist grundsätzlich von Amtes wegen abzuklären. Augenscheine zur Ergänzung der Aktenlage wurden wie erwähnt durchgeführt. Nachfolgend werden zunächst die rechtlichen Rahmenbedingungen dargelegt:
 - 3.1. Als Schutzobjekte sind Gegenstände zu bezeichnen, deren Schutzwürdigkeit sich aus ihrer Bedeutung als wertvolles Einzelobjekt ergibt (Art. 8 Abs. 1 NHG-SH). Der Schutzzumfang ergibt sich aus der Einstufung mit den entsprechenden Bestimmungen in der Bau- und Nutzungsordnung (Art. 8a Abs. 1 NHG-SH und Art. 61^{bis} BNO). Das Inventarblatt dient lediglich der Information und Dokumentation des Baubestandes. Der grundeigentümerverbindliche Schutz der schützenswerten Objekte erfolgt nach Anhörung der Eigentümerinnen und Eigentümer.
 - 3.2. Die Rekursgegnerin hat den grundeigentümerverbindlichen Schutz aller streitbetroffenen Gebäude durch den Erlass von Schutzbestimmungen in der Bau- und Nutzungsordnung und die Auflistung der Schutzobjekte umgesetzt. Die Umsetzung, das heisst die Festsetzung des Denkmalschutzinventars durch die Gemeindeversammlung erfolgte, nachdem alle Rekurrenten als betroffene Grundeigentümerschaften im Januar 2022 mit einem individuellen Schreiben über den bisherigen und den geplanten Status ihres Objekts informiert und an eine Informationsveranstaltung eingeladen worden waren. Nach der Gemeindeversammlung wurde den betroffenen Eigentümerschaften die Inventarfestsetzung je mit Schreiben vom 25. Januar 2024 formell eröffnet. Die Rekursgegnerin hat somit den grundeigentümerverbindlichen Schutz der schützenswerten Objekte verfahrensmässig korrekt festgelegt (Art. 8a Abs. 1 NHG-SH).
 - 3.3. Der neue Art. 61^{bis} BNO regelt den Schutz von Denkmalschutzobjekten im Sinne von Art. 8 NHG-SH wie folgt: Die Bewilligungspflicht sowie die Zuständigkeiten für entsprechende Massnahmen richten sich nach Art. 8b NHG-SH. Für Objekte, die nicht durch öffentliche Verträge oder Einzelverfügungen geschützt sind, werden folgende allgemeinen Schutzziele festgehalten: Ein Abbruch ist grundsätzlich unzulässig; das äussere Erscheinungsbild, die innere bauoriginale Grundstruktur sowie bedeutende Ausstattungselemente sind zu erhalten; bauliche Veränderungen und Unterhaltsarbeiten haben unter grösstmöglicher Schonung der schützenswerten Bausubstanz zu erfolgen. Liegen öffentliche Verträge oder Einzelverfügungen vor, definieren diese die spezifischen Schutzziele für das jeweilige Objekt. Aussenrenovationen mit Farb-, Material- oder sonstigen baulichen Veränderungen sind nur zulässig, wenn sie mit den geltenden Schutzzielen vereinbar sind. Die Denkmalschutzobjekte werden im Zonenplan bezeichnet und im Denkmalschutzinventar verzeichnet. Dabei werden Objekte von lokaler Bedeutung als «Denkmalschutzobjekt kommunal» bzw. «B-Objekt» und solche von nationaler oder regionaler Bedeutung als «Denkmalschutzobjekt übergeordnet» bzw. «A-

Objekt» bezeichnet. Zur Erhaltung der Denkmäler können gestützt auf Art. 11a NHG-SH Subventionen gewährt werden, die vor Beginn der Sanierungsarbeiten beim Gemeinderat zu beantragen sind.

4. Vorab ist auf die allgemeine Rüge einzugehen, die Wissenschaftlichkeit der Inventaraufnahme sei ungenügend gewesen, denn in der zuständigen Kommission habe keine Person mit einem wissenschaftlichen Hintergrund im Natur- und Heimatschutz mitgewirkt (Rekurrentin 1, Rekursbegründung vom 31. Januar 2024, Rz. 9).

Selbst wenn die Mitglieder der eingesetzten vorberatenden Kommission (zu dieser bereits vorne, Ziff. I.2) keine ausgewiesenen wissenschaftlichen Kenntnisse im Natur- und Heimatschutz hätten aufweisen können, so kann der Inventaraufnahme die Wissenschaftlichkeit nicht einfach abgesprochen werden. Zum einen wurde die Vorauswahl der Objekte durch das Fachbüro IBID getroffen und zum andern standen der Kommission bei der Auswahl und Einstufung vier Fachpersonen (zwei des Fachbüros IBID und zwei der kantonalen Denkmalpflege) beratend zur Seite (vgl. dazu den Planungsbericht vom 6. Oktober 2023, S. 5 f.). Im Rahmen der Vorarbeiten wurde der Gebäudebestand von Hallau nach wissenschaftlichen Kriterien auf ihren kulturellen Wert hin untersucht (IBID, Hinweisinventar vom Oktober 2018, S. 2). Demnach gibt es keinen Anlass, die Fachlichkeit bzw. Wissenschaftlichkeit des Inventars infrage zu stellen.

5. Inhaltlich ist zunächst auf den Rekurs der Rekurrentin 1 einzugehen. Bezüglich der Liegenschaft GB Nr. 241 wurde das Wohnhaus VS Nr. 224 an der Statthofgasse 14 mit der Einstufung «A» (nationale oder regionale Bedeutung) in das Inventar aufgenommen.

- 5.1. Zunächst ist zu prüfen, ob die Schutzwürdigkeit vorliegt.

- 5.1.1. Zur Begründung wurde nach Durchführung des Einwendungsverfahrens vom Juni 2023 ausgeführt, dass es sich um ein gut erhaltenes Kleinbauern- und Handwerkerhaus handle, welches 1843 an zentralster Stelle auf freiem Platz erbaut wurde. Der kompakte Baukörper zeige noch verschiedene Gestaltungselemente aus dem 19. und frühen 20. Jahrhundert. Durch die Nähe zum Kirchhof komme dem Gebäude eine ortsbaulich wichtige Bedeutung zu (Denkmalschutzinventar, S. 7).

- 5.1.2. Die Rekurrentin 1 bringt dagegen im Wesentlichen vor, dass das NHG-SH und die Verordnung betreffend den Schutz der Kulturdenkmäler (SHR 452.100) die zu schützenden Gegenstände nur äusserst rudimentär umschreibe. Unbestritten dürfe sein, dass ein privates Wohnhaus nur unter die Kategorie Kulturdenkmäler subsumiert werden könne. Auch die erwähnte Verordnung halte diesbezüglich nur fest, dass geschichtlich

oder künstlerisch wertvolle Privathäuser als Kulturdenkmäler gelten würden, ohne auszuführen, wann sie geschichtlich oder künstlerisch wertvoll seien. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung müsse die Frage, ob ein Objekt Schutz verdiene, gestützt auf eine sachliche, auf wissenschaftlichen Kriterien abgestützte Gesamtbeurteilung beantwortet werden, die den kulturellen, geschichtlichen, künstlerischen und städtebaulichen Zusammenhang eines Bauwerks mitberücksichtige. Eine Baute solle als Zeuge und Ausdruck einer historischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Situation erhalten bleiben (unter Hinweis auf BGE 120 Ia 270 E. 4.a S. 275).

Bei der individuellen Mitteilung vom 25. Januar 2024 zur Eröffnung der Inventaraufnahme handle es sich um ein Standardschreiben, in welchem nicht spezifisch auf die Liegenschaft der Rekurrentin 1 eingegangen worden sei. Auch die Stellungnahme des Gemeinderats zu den Einwendungen vom 22. Juni 2023 enthalte kaum Ausführungen zur Schutzwürdigkeit des Gebäudes. So werde nicht begründet, weshalb das Wohnhaus geschichtlich bzw. typologisch interessant und wertvoll sein solle. Das an die Stützmauer unterhalb des Kirchhofs angebaute Gebäude sei in seiner Typologie im Wesentlichen den örtlichen Gegebenheiten geschuldet; ein anderes Gebäude hätte an dieser Stelle gar nicht errichtet werden können. Eine Änderung der baulichen Grundstruktur sei kaum möglich, weshalb das Gebäude bereits faktisch geschützt sei. Dieser faktische Schutz reiche der Rekursgegnerin jedoch nicht aus.

Die behauptete siedlungsgeschichtliche und ortsbauliche Bedeutung sowie die Zeugenschaft des Gebäudes würden nicht belegt. Im Vergleich zur Gebäudegrösse seien die zurückliegenden Renovationen als tiefgreifend zu beurteilen. An der Nordfassade könnten keine Veränderungen vorgenommen werden, da es sich um die Stützmauer handle. Die Südfassade stehe unbestrittenermassen unter Ortsbildschutz, der im vorliegenden Fall bereits einen grossen Teil des Gebäudes betreffe und die baulichen Massnahmen mehr als üblich einschränke. Eine weitere Unterschutzstellung komme deshalb einem Bauverbot gleich. Im Ergebnis könne die Rekursgegnerin nicht rechtsgenüglich aufzeigen, weshalb das Gebäude VS Nr. 224 schutzwürdig sei.

- 5.1.3. Diesen Vorbringen ist entgegenzuhalten, dass gestützt auf das NHG-SH sowie die Verordnung betreffend den Schutz der Kulturdenkmäler vom 20. September 1939 (SHR 452.001) Kulturdenkmäler, namentlich geschichtlich oder künstlerisch wertvolle Bauten, unter Schutz zu stellen sind, sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse am Erhalt besteht. Die gesetzliche Umschreibung der Schutzobjekte ist bewusst offengehalten, um eine sachgerechte Einzelfallbeurteilung nach wissenschaftlichen Kriterien zu ermöglichen. Die Schutzwürdigkeit ergibt sich aus einer fachlich fundierten Gesamt-

würdigung, die insbesondere die historische, künstlerische, typologische und ortsbauliche Bedeutung berücksichtigt. Die Rüge der Rekurrentin, die gesetzlichen Grundlagen würden die Schutzobjekte nur rudimentär umschreiben, geht fehl. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung (vgl. den auch von der Rekurrentin 1 zitierten BGE 120 Ia 270 E. 4a) bestätigt, dass die Schutzwürdigkeit eines Objekts unter Einbezug des kulturellen, geschichtlichen, künstlerischen und städte- bzw. ortsbaulichen Zusammenhangs zu beurteilen ist.

Soweit die Rekurrentin 1 bezüglich der individuellen Eröffnung vom 25. Januar 2024 beanstandet, es handle sich um ein Standardschreiben ohne objektspezifische Begründung, und damit eine Verletzung der Begründungspflicht geltend macht, ist festzuhalten, dass in Verbindung mit der vorliegenden Dokumentation eine hinreichende Begründung vorliegt. Jedenfalls war die Rekurrentin 1 ohne Weiteres in der Lage, den Entscheid sachgerecht anzufechten.

Den Akten ist zu entnehmen, dass das Gebäude VS Nr. 224 hinsichtlich seines geschichtlichen und siedlungsgeschichtlichen Aussagewerts, der ortsbaulichen Einbindung (Anbau an die Stützmauer unterhalb des Kirchhofs), der typologischen Eigenart sowie des Ensemblebezugs geprüft und als schutzwürdig eingestuft wurde. Die Rekurrentin 1 vermag dagegen keine substantiierten Argumente vorzubringen. Eine fachliche Fehleinschätzung ist nicht ersichtlich.

Der Einwand, die bauliche Ausgestaltung des Gebäudes sei lediglich den örtlichen Gegebenheiten geschuldet, verkennt, dass gerade die Anpassung an die topografischen Verhältnisse – hier die Stützmauer unterhalb des Kirchhofs – den siedlungs- und ortsbaulichen Zeugniswert begründet. Die Beziehung zur Stützmauer und zum Kirchenareal ist prägend. Die bauliche Einbindung und die daraus resultierende Typologie sind Ausdruck ortsbaulicher Entwicklung und damit schutzrelevant. Frühere bauliche Eingriffe heben diese Schutzwürdigkeit nicht auf. Die bauzeitliche Grundstruktur, Volumetrie und die charakteristische Verzahnung mit der Stützmauer sind weiterhin erhalten.

Ein faktischer Schutz vermag, anders als die Rekurrentin 1 vorbringt, den rechtlichen Schutz nicht zu ersetzen. Weder faktische Restriktionen noch der Ortsbildschutz bezüglich der Südfassade ersetzen die objektspezifische Unterschutzstellung; die Instrumente ergänzen sich. Von einem Bauverbot kann keine Rede sein, denn die Unterschutzstellung bewirkt kein generelles Verbot baulicher Massnahmen, sondern verpflichtet zur Einhaltung der Schutzziele (vgl. Art. 8b Abs. 3 NHG-SH). Bauliche Veränderungen bleiben zulässig, sofern sie mit den Schutzzielen vereinbar sind.

5.1.4. Das Gebäude an der Statthofgasse 14 wurde somit zu Recht als siedlungsgeschichtlich, architektonisch und ortsbildprägender wichtiger Bau bezeichnet; es erfüllt die Kriterien für eine Einstufung als schutzwürdiges Einzelobjekt von nationaler oder regionaler Bedeutung.

5.2. Die Inventarisierung muss sich auf eine gesetzliche Grundlage stützen, im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. Wie vorangehend dargelegt, liegt eine gesetzliche Grundlage vor. Zu prüfen bleiben das öffentliche Interesse und die Verhältnismässigkeit:

Sinngemäss bezweifelt die Rekurrentin 1 namentlich die Verhältnismässigkeit der Unterschutzstellung (vgl. die Argumente in der vorangehenden Erwägung 5.1.2).

Die Inventaraufnahme allein bewirkt keine umfassenden baulichen Einschränkungen, sondern begründet in erster Linie eine besondere Rücksichtnahme in künftigen Bewilligungsverfahren. Die Nutzung und zulässige bauliche Erneuerungen bleiben unter Beachtung der denkmalpflegerischen Anliegen zulässig. Angesichts der vorangehend festgestellten Schutzwürdigkeit ist nicht ersichtlich und wird auch nicht dargelegt, inwiefern das öffentliche Interesse oder die Verhältnismässigkeit nicht gegeben sein sollen.

5.3. Die Inventarisierung der Liegenschaft GB Nr. 241, VS Nr. 224, an der Statthofgasse 14 ist somit rechtmässig. Der Rekurs der Rekurrentin 1 ist abzuweisen.

6. Sodann ist auf die Inventarisierung der Liegenschaft GB Nr. 59 (Rekurrentin 2), VS Nr. 110, an der Hauptstrasse 13 mit der Einstufung «B» (lokale Bedeutung) einzugehen.

6.1. Zur Schutzwürdigkeit ist Folgendes auszuführen:

6.1.1. Zur Begründung der Schutzwürdigkeit wurde nach Durchführung des Einwendungsverfahrens im Juni 2023 ausgeführt, dass das freistehende Gebäude eine klassizistisch geprägte, jedoch relativ stark modernisierte Strassenfassade zeige. Die Gebäuderückseite mit hohem Sockelgeschoss und Sichtfachwerk bzw. dekorativer Laube weise gut erhaltene Bausubstanz aus dem 19. und dem frühen 20. Jh. auf und trage massgeblich zum Situationswert am Ameisenbuck bei (Denkmalschutzinventar, S. 10). Anlässlich des Augenscheins vom 25. März 2025 wurde festgehalten, dass die Obergeschosse der Strassenfassade gut erhalten seien. Die Besichtigung von aussen lasse trotz der erfolgten Umbauten auf viel wertvolle historische Bausubstanz im Innern schliessen, woran auch die durch die Rekurrentin 2 dokumentierten erneuerten Oberflächen nichts ändern würden. Hinweise auf eine Auskernung des Gebäudes würden nicht bestehen.

Eine Begehung im Gebäudeinnern erfolgte nicht (vgl. im Einzelnen dazu den E-Mail-Wechsel von November/Dezember 2024 in den Akten).

- 6.1.2. Die Rekurrentin 2 macht geltend, die Liegenschaft weise kaum historische oder kulturelle Bedeutung auf, die eine Inventaraufnahme rechtfertigen könnten. Das Objekt habe drei bis vier architektonische Stilepochen «durchlebt». So sei die Fassade im vorderen Bereich eine Mischung aus den 1960er Jahren (Erdgeschoss) und aus dem 19. Jh. (Obergeschosse). Das Objekt stelle ein Konglomerat aus verschiedenen Baustilen dar, das nicht denkmalschutzwürdig sei. Die Unterschutzstellung erfolge überdies ohne Angaben zu den vermeintlich schützenswerten Merkmalen. Es handle sich schliesslich nicht um einen klassischen Riegelbau.
- 6.1.3. Objekte sind schutzwürdig, wenn sie aufgrund ihrer geschichtlichen, architektonischen oder ortsbildprägenden Bedeutung ein wertvolles Einzelobjekt sind. Weder verlangt das Gesetz stilistische Reinheit noch die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Bautyp. Vielmehr kann auch eine ablesbare Überlagerung verschiedener Bauphasen den historischen und denkmalpflegerischen Wert eines Objekts begründen, indem diese die Bau- und Nutzungsgeschichte exemplarisch dokumentiert. Dass die Liegenschaft auch Elemente des 20. Jahrhunderts aufweist, stellt seine Schutzwürdigkeit nicht grundsätzlich in Frage, sondern ist Teil seiner Geschichte – wie bei vielen älteren Baudenkmälern. Der Einwand, die Unterschutzstellung erfolge ohne hinreichende Bezeichnung der schützenswerten Merkmale, verfängt nicht. Für die Inventaraufnahme genügt die Umschreibung der wesentlichen Merkmale, so wie sie vorliegend vorgenommen wurde; eine weitergehende Konkretisierung des Schutzzumfangs erfolgt rechtmässig im Rahmen eines nachgelagerten Bewilligungsverfahrens bzw. einem allfälligen Schutzvertrag oder einer Schutzverfügung. Dies trägt dem Verhältnismässigkeitsgebot Rechnung.
- 6.1.4. Das Gebäude an der Hauptstrasse 13 wurde zu Recht als siedlungsgeschichtlich, architektonisch und ortsbildprägender wichtiger Bau bezeichnet; es erfüllt die Kriterien für eine Einstufung als schutzwürdiges Einzelobjekt von lokaler Bedeutung.
- 6.2. Zu prüfen bleiben das öffentliche Interesse und die Verhältnismässigkeit:
 - 6.2.1. Betreffend die Liegenschaft GB Nr. 59 mit dem Wohnhaus VS Nr. 110 hält die Rekurrentin 2 der Inventaraufnahme die erhebliche Einschränkung ihres Eigentumsrechts ohne angemessenen Ausgleich sowie die erhebliche finanzielle Belastung entgegen. Die mit der Inventaraufnahme verbundenen Auflagen und Verpflichtungen hätten einen Minderwert der Liegenschaft und eine erhebliche finanzielle Belastung der Eigentümerschaft zur Folge. Finanzielle Unterstützung werde nicht geleistet. Der Minderwert müsse bestimmt und kompensiert werden.

- 6.2.2. Die Inventaraufnahme bewirkt für sich allein keine umfassenden baulichen Einschränkungen, sondern begründet in erster Linie eine besondere Rücksichtnahme in künftigen Bewilligungsverfahren. Die Nutzung und zulässige bauliche Erneuerungen bleiben unter Beachtung der denkmalpflegerischen Anliegen zulässig. Soweit die Rekurrentin 2 eine erhebliche Einschränkung der Eigentumsrechte ohne Ausgleich, eine erhebliche finanzielle Belastung sowie einen Minderwert geltend macht, ist ihr nicht zu folgen. Ein allfälliger Minderwert ist im Stadium der Inventaraufnahme regelmässig nicht ausgewiesen; eine Entschädigung käme erst in Betracht, wenn eine spätere, weitergehende Schutzmassnahme oder ein Bauabschlag zu einer materiellen Enteignung führen würde. Die pauschale Forderung, der Minderwert sei zu bestimmen und zu kompensieren, erweist sich daher als unbegründet bzw. verfrüht.

Der Einwand, es werde keine finanzielle Unterstützung geleistet, verfängt ebenfalls nicht. Das kantonale Denkmalschutzrecht sieht die Möglichkeit von Beiträgen und fachlicher Unterstützung für angeordnete, im öffentlichen Interesse liegende Erhaltungs- und Restaurierungsmassnahmen vor (Art. 10 NHG-SH); ein genereller Anspruch auf vollumfängliche Kostenübernahme besteht indessen nicht. Über Umfang und Ausrichtung wird im Rahmen konkreter Projekte entschieden (vgl. Art. 11a Abs. 3 NHG-SH).

- 6.3. Die Inventarisierung der Liegenschaft GB Nr. 59, VS Nr. 110, an der Hauptstrasse 13 ist somit rechtmässig. Der Rekurs der Rekurrentin 2 wird abgewiesen.

7. Die Liegenschaft GB Nr. 311 (Rekurrent 3), VS Nr. 369, an der Leebenstrasse 24 wurde mit der Einstufung «B» (lokale Bedeutung) in das Inventar aufgenommen.

- 7.1. Zur Schutzwürdigkeit ist Folgendes festzuhalten:

- 7.1.1. Zur Begründung wurde nach Durchführung des Einwendungsverfahrens im Juni 2023 sowie im Inventarblatt ausgeführt, es handle sich um einen gut erhaltenen Vertreter eines Doppelwohnhauses, dessen harmonisches Erscheinungsbild aus dem 19. Jahrhundert weitgehend intakt erhalten sei. Als Doppelwohnhaus mit rückseitiger, baulich getrennter Ökonomie sei das Bauernhaus in Hallau einzigartig und von architektonischer Bedeutung. Zusammen mit den östlichen Nachbargebäuden zeuge es von der Siedlungserweiterung entlang der in den 1840er Jahren neu angelegten Leebenstrasse (Denkmalschutzinventar, S. 30). Anlässlich des Augenscheins vom 1. November 2024 wurde seitens der kantonalen Denkmalpflege ergänzend auf die separate, sehr grosse Stallscheune hingewiesen.

- 7.1.2. Dagegen bringt der Rekurrent 3 vor, dass das Inventarobjekt einen sehr schlechten Zustand aufweise. Alle Fassaden würden lange und tiefe Risse und die Westfassade

überdies Feuchtigkeitsbefall aufweisen. Beim Mauerwerk seien Senkungen feststellbar und die Seitenwände des Ökonomieteils müssten mit einem Seil behelfsmässig gesichert werden. Das Dach sei undicht und das eindringende Wasser lasse die darunterliegende Holzkonstruktion faulen. Hinzu komme, dass das Gebäude keine Zeitzeugen oder historisch bedeutende Personen beherbergt habe. Es gebe in Hallau ähnliche Objekte, weshalb das streitbetroffene Gebäude nicht einmalig sei. Zu einem Ensemble gehöre es ebenfalls nicht. Das Gebäude sei beim Erwerb in den 1950er Jahren unwohnbar gewesen und danach radikal umgebaut worden. Das Gebäude sei nicht schutzwürdig.

- 7.1.3. Die Schutzwürdigkeit bemisst sich in erster Linie nach der kultur-, bau- und ortsge-schichtlichen Bedeutung und erst in zweiter Linie nach der Erhaltungsfähigkeit. Der vom Rekurrenten 3 geltend gemachte schlechte Bauzustand (Rissbildung, Feuchte, Setzungen, provisorische Sicherungen, undichtetes Dach) vermag weder die Schutzwürdigkeit noch die Erhaltungsfähigkeit zu entkräften. Der faktische Erhaltungszustand be-trifft die Frage der Erhaltungsfähigkeit und der damit verbundenen zumutbaren bauli-chen Massnahmen, nicht aber die grundsätzliche kulturhistorische Bedeutung. Scha-densbilder dieser Art sind regelmässig sanierbar (Instandsetzung Mauerwerk, Ent-feuchtung, Dachsanierung, statische Ertüchtigung), ohne dass der denkmalpflegeri-sche Aussagewert verloren ginge. Eine Verneinung der Schutzwürdigkeit aufgrund (auch erheblicher) Unterlassungen im Unterhalt würde dem Schutzzweck zuwiderlau-fen.

Aspekte der Wirtschaftlichkeit sind im Rahmen des Bewilligungsverfahrens bei einem Umbau verhältnismässig zu berücksichtigen; sie begründen jedoch für sich allein kei-nen Anspruch auf Entlassung aus dem Inventar. Dass das Gebäude keine historisch bedeutenden Personen beherbergte, ist unerheblich; typologische, bau- und siedlungs-geschichtliche sowie ortsbildprägende Werte sind ebenso schutzrelevant. Weder Ein-zigartigkeit noch Ensemblezugehörigkeit sind Voraussetzung. Dass es vergleichbare Objekte in Hallau gibt, spricht für den dokumentarischen Wert des streitbetroffenen Ge-bäudes als Teil der charakteristischen, ortstypischen Bausubstanz. Auch ohne Zuge-hörigkeit zu einem Ensemble kann ein Objekt durch Lage, Kubatur, Dachform und Fas-sadengestaltung einen eigenständigen Situationswert aufweisen und damit seine Schutzwürdigkeit begründen. Weiter schliessen Umbauten der 1950er Jahre nicht den Schutz von vornherein aus. Überformungen und Umbauten mindern die Schutzwürdig-keit nur, wenn sie den Aussagewert der älteren Substanz nachhaltig zerstört haben. Baugeschichtliche Schichtungen sind grundsätzlich Teil der Authentizität und kein Grund, dass ein Objekt nicht schutzwürdig ist, sofern die wesentlichen prägenden

Merkmale (Volumen, Konstruktion, Materialität, Fassadengliederung) erhalten und lesbar geblieben sind. Fragen der Zumutbarkeit und Instandsetzung sind im Bewilligungsverfahren zu klären; die Inventarisierung begründet das öffentliche Erhaltungsinteresse, welches durch die nicht weiter belegten Vorbringen des Rekurrenten 3 nicht infrage gestellt wird.

7.1.4. Das Gebäude an der Leebenstrasse 24 wurde zu Recht als siedlungsgeschichtlich, architektonisch und ortsbildprägender wichtiger Bau bezeichnet; es erfüllt die Kriterien für eine Einstufung als schutzwürdiges Einzelobjekt von lokaler Bedeutung.

7.2. Zu prüfen bleiben das öffentliche Interesse und die Verhältnismässigkeit:

7.2.1. Betreffend die Liegenschaft GB Nr. 311 mit dem Wohnhaus VS Nr. 369 führen die Rekurrenten 3 insbesondere sehr hohe Instandsetzungs- und -haltungskosten an, welche sinngemäss gegen die Verhältnismässigkeit der Inventaraufnahme sprechen würden. Die Rekurrenten 3 seien weder einzeln noch zusammen bereit bzw. in der Lage, diese hohen Kosten zu übernehmen, woran auch allfällige Subventionen nichts ändern würden. Damit sei der gesetzlich vorgeschriebene Unterhalt von vornherein nicht möglich.

7.2.2. Die von den Rekurrenten 3 geltend gemachten sehr hohen Instandsetzungs- und -haltungskosten vermögen die Verhältnismässigkeit der Inventaraufnahme nicht in Frage zu stellen. Die Inventarisierung richtet sich in erster Linie nach dem objektiven kulturhistorischen Schutzwert und begründet für sich allein weder eine Pflicht zu sofortigen kostspieligen Massnahmen noch greift sie über den ordentlichen Unterhalt hinaus. Die pauschale Behauptung mangelnder finanzieller Leistungsfähigkeit ist für die Rechtmässigkeit der Inventaraufnahme nicht entscheidrelevant. Etwaige unverhältnismässige Belastungen sind nicht auf der Stufe der Inventarisierung, sondern bei konkreten Massnahmen zu berücksichtigen und können dort durch Erleichterungen oder angepasste Auflagen korrigiert werden. Die vorgebrachten Einwände rechtfertigen daher keine Aufhebung der Inventaraufnahme. Bezüglich öffentlichem Interesse kann auf die unter Erwägung 7.1.3 ausgeführten Überlegungen verwiesen werden.

7.3. Die Inventarisierung der Liegenschaft GB Nr. 311, VS Nr. 369, an der Leebenstrasse 24 ist somit rechtmässig. Der Rekurs der Rekurrenten 3 ist abzuweisen.

8. Die Liegenschaft GB Nr. 317, VS Nr. 331, an der Schöneckstrasse 31 (Rekurrentin 4) wurde mit der Einstufung «B» (lokale Bedeutung) in das Inventar aufgenommen.

8.1. Zur Schutzwürdigkeit ist Folgendes festzuhalten:

- 8.1.1. Zur Begründung wurde nach Durchführung des Einwendungsverfahrens im Juni 2023 und im Inventarblatt ausgeführt, die dreiteilige, aus zwei Einfamilienhäusern bestehende und durch einen flachen Zwischenbau verbundene Baugruppe sei 1935 nach einem Brandfall durch den Hallauer Architekten Arnold Meyer neu erbaut worden. Die beiden Einfamilienhäuser würden zusammen mit dem ebenfalls authentisch erhaltenen Verbindungsbau ein qualitätsvolles Ensemble bilden. Dessen Situationswert werde durch den dazugehörigen Umschwung, der im Bereich der Leebenstrasse noch samt Garteneinfassung erhalten geblieben sei, massgeblich verstärkt (Denkmalschutzinventar, S. 26).

Soweit sich anlässlich des Augenscheins vom 28. Oktober 2024 ergab, dass das angebaute Wohnhaus VS Nr. 374 an der Schöneckstrasse 35 versehentlich nicht auch ins Inventar aufgenommen worden war, so wurde das Gebäude inzwischen durch die Rekursgegnerin als kommunales Einzel-Schutzobjekt im Sinne von Art. 8 NHG-SH mittels Schutzverfügung unter Schutz gestellt. Auf den dagegen erhobenen Rekurs ist der Regierungsrat mit Beschluss vom 23. September 2025 (Protokoll-Nr. 30/596) nicht eingetreten. Dieser Beschluss ist in Rechtskraft erwachsen.

- 8.1.2. Die Rekurrentin 4 bringt vor, die Inventarisierung ihrer Liegenschaft mit der Begründung, das Wohnhaus sei ein Werk des Architekten Arnold Meyer, halte einer Prüfung nicht stand. Die Bedeutung Meyers sei fraglich; die Nachweise in Publikationen seien spärlich. Allein der Name eines Architekten genüge nicht; erforderlich sei eine «wichtige Zeugenschaft», die hier fehle. Das Gebäude sei nicht 1935/36 «durch» Meyer erbaut worden; Meyer habe lediglich einen Planentwurf geliefert. Die Ausführung sei durch die Architektin Bertha Rahm und den Grossvater der Rekurrentin 4, Konrad Rupli, erfolgt und sei von Meyers Entwurf wesentlich abgewichen. Vom Gemeinderat als Meyers «Handschrift» bezeichnete Elemente (nördliche Schlepplukarne, Fensteranordnung) stammten nicht von Meyer, sondern seien 1975 durch den Vater der Rekurrentin 4, Hans Rupli, erstellt bzw. verändert worden.

Die Liegenschaft habe seit Erstellung vielfältige, teilweise substanzielle Veränderungen erfahren. Deshalb sei das Gebäude durch zahlreiche bauliche Veränderungen nicht mehr in seiner bauzeitlichen Gestalt ablesbar. Die heutige Erscheinung habe sich deutlich von einer allenfalls ursprünglichen Handschrift Meyers entfernt; prägende Innenausbauten seien dem Vater der Rekurrentin 4 zuzurechnen. Der als beispielhaft erwähnte Zwischenbau sei ursprünglich landwirtschaftlich (Wagenschopf/Schweinestall) genutzt worden; eine Vorreiterrolle gewerblicher Nutzung komme ihm nicht zu. Zudem stehe die Liegenschaft an der Schöneckstrasse; ein Bezug zum Ensemble an der Leebenstrasse sei unbegründet.

- 8.1.3. Soweit die Rekurrentin 4 vorbringt, die Zuschreibung des Objekts an [REDACTED] sei nicht haltbar, da [REDACTED] lediglich einen Planentwurf geliefert habe und die Ausführung sowie spätere baulichen Änderungen anderen Personen zuzuschreiben seien, ist ihr nicht zu folgen. Die Schutzwürdigkeit eines Objekts hängt nicht allein von der gesicherten Autorenschaft eines namhaften Architekten oder einer namhaften Architektin ab. Massgeblich ist vielmehr die baukulturelle Aussagekraft des Objekts als Zeugnis seiner Entstehungszeit, insbesondere hinsichtlich Typologie, Konstruktion, Formensprache und ortsbaulicher Einbindung. Die Autorenschaft stellt lediglich ein Indiz unter mehreren dar.

Soweit die Aktenlage – namentlich Baugesuchs- und Planunterlagen, zeitgenössische Dokumente sowie die stilistische Einordnung – eine massgebliche Mitwirkung Meyers plausibel erscheinen lässt, dürfte der Gemeinderat dies als begründenden Aspekt in die Schutzwürdigkeit einbeziehen. Ob [REDACTED] als alleiniger Urheber zu gelten hat, kann offenbleiben, da die Schutzwürdigkeit auch ohne Alleinautorenschaft ausgewiesen ist. Darüber hinaus ist es selbstverständlich, dass [REDACTED] – wie fast alle Architekturbüros – Mitarbeitende hatte, welche einen Teil der Projektarbeit übernahmen, zu der betreffenden Zeit bekanntermassen unter anderem [REDACTED]. Die Beteiligung weiterer Personen ändert nichts daran, dass die prägenden, bauzeitlich typischen Gestaltungsprinzipien – insbesondere Volumetrie, Dachform und Fassadengliederung – in ihrer Grundstruktur erkennbar geblieben sind. Die Rekurrentin 4 macht zu Recht nicht geltend, dass diese Grundstruktur vollständig aufgehoben worden wäre.

Die frühere landwirtschaftliche Nutzung des Zwischenbaus steht – anders als die Rekurrentin ausführt – dessen Zeugniswert für die Entwicklung vom landwirtschaftlich geprägten zur anderweitig genutzten Baugruppe nicht entgegen.

Die Rekurrentin 4 verweist auf vielfältige Umbauten und spätere Eingriffe, insbesondere im Jahr 1975, und leitet daraus das Fehlen bauzeitlicher Authentizität ab. Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Das Denkmalschutzrecht setzt keine vollständige Unversehrtheit voraus. Auch veränderte Objekte können schutzwürdig sein, sofern ihr Zeugniswert trotz Überformungen erhalten geblieben ist. Bauliche Überlagerungen sind im baukulturellen Bestand regelmässig und gerade als Ausdruck der Nutzungsgeschichte von Bedeutung. Das gilt auch für die Innenausbauten. Die Inventarisierung setzt auch diesbezüglich keine Totalerhaltung sämtlicher Innenbauteile voraus.

Nach der fachlichen Würdigung, auf die abzustellen ist, sind wesentliche Elemente der ursprünglichen Gestalt weiterhin vorhanden. Spätere Ergänzungen – etwa eine Schlepplukarne oder Fensteranpassungen – tangieren den Kernbestand nicht in einer

Weise, die die Schutzwürdigkeit entfallen liesse. Ihre Reversibilität ist im Rahmen künftiger Vorhaben zu prüfen.

8.1.4. Das Gebäude an der Schöneckstrasse 31 wurde zu Recht als siedlungsgeschichtlich, architektonisch und ortsbildprägender wichtiger Bau bezeichnet; es erfüllt die Kriterien für eine Einstufung als schutzwürdiges Einzelobjekt von lokaler Bedeutung.

8.2. Zu prüfen bleiben das öffentliche Interesse und die Verhältnismässigkeit:

8.2.1. Betreffend die Liegenschaft GB Nr. 317 mit dem Wohnhaus VS Nr. 331 führt die Rekurrentin 4 insbesondere sehr hohe Instandsetzungs- und -haltungskosten an, welche sinngemäss gegen die Verhältnismässigkeit der Inventaraufnahme sprechen würden. Energetische Sanierungen seien sachgerecht nur über eine Aussenisolation möglich; eine vom Gemeinderat angeregte Innenisolation sei technisch und wirtschaftlich unzumutbar und würde wertvolle Bauteile beeinträchtigen. Eine Photovoltaikanlage sei geplant; ein späterer Aussenlift vorbereitet. Aufgrund der Unterkellerung in einer wasserführenden Schicht bestünden anhaltende Feuchteprobleme trotz ausgeführter aufwändiger Massnahmen; es müsse deshalb möglich bleiben, dass eine Ersatzbaute erstellt werden könne. Die Inventaraufnahme führe zu einem erheblichen Wertverlust und stelle einen unverhältnismässigen Eingriff in das Eigentum der Rekurrentin 4 dar, zumal die Begründung des Gemeinderats insgesamt wenig überzeugend sei.

8.2.2. Die Rekurrentin 4 leitet aus geplanten energetischen Sanierungen, der Installation einer Photovoltaikanlage, einem möglichen Aussenlift sowie Feuchteproblemen die Notwendigkeit weitgehender Eingriffe bis hin zu einem Ersatzbau ab. Diese Argumente vermögen jedoch die Inventarisierung nicht in Frage zu stellen. Mit der Inventaraufnahme wird nicht über konkrete Bauvorhaben entschieden. Sie verpflichtet vielmehr dazu, bei der Projektierung die Schutzanliegen einzubeziehen und Lösungen zu suchen, die Energieeffizienz und Substanzerhalt in Ausgleich bringen. Ob eine Aussen- oder Innenisolation, eine PV-Anlage oder ein Lift bewilligungsfähig sind, ist im Einzelfall anhand konkreter Pläne, denkmalpflegerischer Beurteilung und einer Interessenabwägung zu prüfen.

Dass eine Innenisolation generell unzumutbar wäre, ist nicht der Fall. Im Gegenteil bestehen erprobte, objektschonende Verfahren, deren Zumutbarkeit erst projektspezifisch beurteilt werden kann. Gleiches gilt für Photovoltaikanlagen und eine hindernisfreie Erschliessung unter Wahrung der schutzwürdigen Substanz.

Feuchteprobleme aufgrund wasserführender Schichten rechtfertigen keine vorgängige Streichung aus dem Inventar. Sanierungsmöglichkeiten – etwa Drainagen, Abdichtungen oder Lüftungskonzepte – sind abzuklären. Sollte sich eine Erhaltung im Ausnahmefall als unzumutbar erweisen, ist dies im entsprechenden Bewilligungsverfahren zu würdigen. Der Inventarstatus steht einer solchen Prüfung nicht entgegen.

Ein erheblicher Wertverlust wird von der Rekurrentin 4 behauptet, steht jedoch nicht substantiiert fest. Erfahrungsgemäss kann eine qualitätsvolle, denkmalpflegerisch abgestimmte Ertüchtigung den Marktwert eines Objekts mindestens erhalten. Allfällige weitergehende Einschränkungen sind nicht Folge der Inventaraufnahme als solcher, sondern Ergebnis späterer, einzelfallbezogener Entscheide im Bewilligungsverfahren.

8.3. Die Inventarisierung der Liegenschaft GB Nr. 317, VS Nr. 331, an der Schöneckstrasse 31 ist somit rechtmässig. Der Rekurs der Rekurrentin 4 wird abgewiesen.

9. Die Liegenschaft GB Nr. 2202 (Rekurrent 5), VS Nr. 543, an der Bahnhofstrasse 89 wurde mit der Einstufung «B» (lokale Bedeutung) in das Inventar aufgenommen.

9.1. Zur Schutzwürdigkeit ist Folgendes festzuhalten:

9.1.1. Zur Begründung wurde nach Durchführung des Einwendungsverfahrens im Juni 2023 ausgeführt, es handle sich um einen gut erhaltenen Vertreter des Heimat- bzw. Reformstils aus der Zeit des 1. Weltkrieges. Das elegante Wohnhaus bilde mit dazugehörigem Umschwung und Einfassung ein qualitätsvolles Ensemble und zeuge von der Siedlungserweiterung durch Villenbauten entlang der Bahnhofstrasse im frühen 20. Jahrhundert. (Denkmalschutzinventar, S. 38). Anlässlich des Augenscheins vom 28. Oktober 2024 wurde seitens der kantonalen Denkmalpflege ergänzend ausgeführt, dass der Bau von aussen sehr gut erhalten sei, so sei der originale Putz und der Kunststein an den Fassaden erhalten. Das Gebäude repräsentiere einen neuen Wohnhaustypus in Hallau, der einem Wohnhaus in städtischem Umfeld ähnlich sei. Der Bau sei Teil einer Gruppe ähnlicher Häuser, was für eine ländliche Gemeinde speziell sei und in anderen Dörfern der Region nicht vorkomme. Deshalb sei das Gebäude ein wichtiger Zeuge der baugeschichtlichen Entwicklung von Hallau und zudem für das Ortsbild an der Bahnhofstrasse bedeutsam.

9.1.2. Der Rekurrent 5 macht hierzu im Wesentlichen geltend, die Qualifizierung als qualitätsvolles Ensemble aus der Zeit der Siedlungserweiterung allein stelle noch keinen besonderen Eigenwert dar. Im Inventar seien gleich vier vergleichbare Bauten am unteren Teil der Bahnhofstrasse aufgeführt, welche diese Periode ausreichend oder gar besser repräsentieren würden. Aufgrund der Gartenanlage und ihrer Bepflanzung könne das

Gebäude von der Bahnhofstrasse aus kaum wahrgenommen werden. Ein massgeblicher Einfluss auf den Charakter und die Identität des Ortes sei nicht wahrnehmbar, weshalb ein besonderer Situationswert, der prägend für das Ortsbild wäre, sei nicht auszumachen.

- 9.1.3. Die Vorbringen des Rekurrenten 5 vermögen nicht zu überzeugen. Nach dem geltenden Denkmalschutzrecht kommt nicht nur einzigartigen Objekten Schutzwürdigkeit zu. Ein besonderer Eigenwert ergibt sich auch aus dem dokumentarischen, ortsbaulichen und typologischen Aussagewert eines Bauwerks innerhalb eines ablesbaren historischen Entwicklungszusammenhangs. Ein Alleinstellungsmerkmal ist rechtlich nicht erforderlich. Die Existenz weiterer vergleichbarer Objekte relativiert diesen Schutz nicht, sondern belegt im Verbund mit den weiteren Objekten die Bedeutung der unteren Bahnhofstrasse im Zuge der Siedlungserweiterung. Dabei leistet jedes einzelne Objekt seinen Beitrag zur Vollständigkeit; eine Reduktion würde diesen Zusammenhang und die Schutzziele substanziell beeinträchtigen. Daran ändert auch der rekurrentische Hinweis auf die zukunftsorientierte Siedlungsentwicklung nichts.

Was die behauptete geringe Wahrnehmbarkeit von der Bahnhofstrasse und die fehlende Prägung des Ortsbilds betrifft, so ist nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten nicht nur die sichtbare Fassadenwirkung relevant, sondern auch die räumliche Setzung, Massstäblichkeit, Freiraumstruktur und Bepflanzung. Sichtbeziehungen sind zudem standort- und jahreszeitenabhängig. Eine momentane Abschirmung durch Gartenanlage und Vegetation hebt den Situationswert des Objekts und dessen Beitrag zur Identität des Quartiers nicht auf; der Umschwung ist vielmehr Bestandteil der schutzwürdigen Typologie, der zur Charakteristik des Orts beiträgt.

- 9.1.4. Die Einwände des Rekurrenten 5 sind deshalb nicht geeignet, die Inventaraufnahme unter dem Aspekt der Schutzwürdigkeit infrage zu stellen. Das Gebäude an der Bahnhofstrasse 89 wurde zu Recht als siedlungsgeschichtlich, architektonisch und ortsbildprägender wichtiger Bau bezeichnet; es erfüllt die Kriterien für eine Einstufung als schutzwürdiges Einzelobjekt von lokaler Bedeutung.

- 9.2. Zu prüfen bleiben das öffentliche Interesse und die Verhältnismässigkeit:

- 9.2.1. Betreffend die Liegenschaft GB Nr. 2202 mit dem Wohnhaus VS Nr. 543 bringt der Rekurrent 5 zusammengefasst vor, dass die Interessenabwägung im Sinn von Art. 3 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung nicht vollständig vorgenommen worden sei. Mit der Aufnahme des Grundstücks ins Inventar werde eine bessere Ausnutzung der Parzelle im Sinne einer dichteren Überbauung dauerhaft verunmöglicht. Die mittige Anordnung des bestehenden Gebäudes lasse keine weiteren Gebäude zu. Ein

unabhängiger Ergänzungsbau sei wegen der fehlenden Zufahrtsmöglichkeit nicht möglich und ein ostseitiger Anbau verstosse gegen die Schutzziele, was die Bewilligungsfähigkeit infrage stelle. Die Inventaraufnahme widerspreche dem raumplanerischen Grundsatz der Verdichtung der Siedlungsfläche und führe dazu, dass das Grundstück massiv an Wert verliere. Die Unterschutzstellung müsse unter Abwägung der Schutzinteressen einerseits und der entgegenstehenden öffentlichen und privaten Interessen anderseits erfolgen. Die Unterschutzstellung «zementiere» die heutige massive Unternutzung der Parzelle. Mit Blick auf die drei weiteren inventarisierten Gebäude an der Bahnhofstrasse verletze die Massnahmen den verfassungsrechtlichen Verhältnismässigkeitsgrundsatz.

9.2.2. Diesen Vorbringen ist entgegenzuhalten, dass die Inventarisierung eine fachliche Feststellung der Schutzwürdigkeit darstellt und auch in Verbindung mit der Schutzbestimmung in der BNO keine absolute Unveränderlichkeit begründet. Die abschliessende, projektbezogene Interessenabwägung erfolgt erst im Bewilligungsverfahren konkreter baulicher Massnahmen. Der raumplanerische Verdichtungsgrundsatz ist qualitäts- und ortsverträglich umzusetzen und steht einer differenzierten inneren Verdichtung im Einklang mit den Schutzzielen nicht entgegen. Die behauptete generelle Unmöglichkeit baulicher Weiterentwicklungen ist zum jetzigen Zeitpunkt spekulativ; die Zulässigkeit hängt von konkreten, gestalterisch und denkmalpflegerisch abgestimmten baulichen Lösungen ab. Ein allfälliger Wertverlust bzw. rein finanzielle Interessen des Grundeigentümers allein vermögen das überwiegende öffentliche Interesse am Schutz denkmalpflegerisch wertvoller Bausubstanz in aller Regel nicht zu überwiegen (BGE 118 Ia 384 ff., BGE 120 Ia 270 ff., BGE 126 I 219 ff.). Demnach kommt dem Interesse eines Grundeigentümers an der möglichst gewinnbringenden Nutzung seiner Liegenschaft im Vergleich zum öffentlichen Interesse an den denkmalpflegerischen Massnahmen grundsätzlich kein entscheidendes Gewicht zu. Allfällige wirtschaftliche Auswirkungen stehen ohnehin erst im Zusammenhang mit der abschliessenden Klärung der baulichen Möglichkeiten auf dem Grundstück fest, worauf bereits anlässlich des Augenscheins zu Recht hingewiesen wurde (Augenscheinprotokoll, S. 3). Auch der Hinweis auf weitere Inventarobjekte an der Bahnhofstrasse ist nicht geeignet, eine Unverhältnismässigkeit zu begründen, vielmehr bestätigt er die Ortsbauliche und denkmalpflegerische Bedeutung des streitbetroffenen Objekts. Die Inventarisierung erweist sich damit als rechtmässig und verhältnismässig; die weitergehende Abwägung ist im konkreten Bewilligungsverfahren vorzunehmen.

9.3. Die Inventarisierung der Liegenschaft GB Nr. 2202, VS Nr. 543, an der Bahnhofstrasse 89 ist somit rechtmässig. Der Rekurs des Rekurrenten 5 wird abgewiesen.

10. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Aufnahme aller streitbetroffenen Objekte in das Denkmalschutzinventar zu bestätigen ist. Es handelt sich um schutzwürdige Objekte, deren Inventarisierung auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist. Demzufolge sind alle fünf Rekurse abzuweisen.
11. Verfahren vor Verwaltungsbehörden sind grundsätzlich gebührenpflichtig (Art. 27 VRG, § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren im kantonalen Verwaltungsverfahren [Verwaltungsgebührenverordnung, SHR 172.201] vom 16. Oktober 1973). Im Rechtsmittelverfahren vor Regierungsrat besteht für die Staatsgebühr ein Kostenrahmen von 500 bis 10'000 Franken (§ 13 Abs. 1 Verwaltungsgebührenverordnung). Angesichts des erheblichen Aufwandes für das vorliegende Verfahren mit zwar eher kurzen Rechtsschriften, aber durchgeführten Augenscheinen und dem Beizug der Kantonalen Denkmalpflege, erscheint eine Staatsgebühr [REDACTED] als angemessen. Hierbei wird bereits berücksichtigt, dass durch die Verfahrensvereinigung Synergien entstanden sind. Die Verfahrenskosten werden zu gleichen Teilen auferlegt, d.h. pro Rekurs werden [REDACTED] auferlegt.

Die Rekursinstanz auferlegt die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei (Art. 27 Abs. 1 VRG). Ausgangsgemäss gelten alle Rekurrenten als unterliegend. Somit haben sie die Kosten des Verfahrens unter Verrechnung mit den geleisteten Kostenvorschüssen von [REDACTED] pro Rekurs und unter – jeweils pro Rekurs – solidarischer Haftung zu tragen.

Einer unterliegenden Partei kann keine Parteientschädigung ausgerichtet werden (Art. 28 VRG).

IV.

Der Rat zieht bezüglich Genehmigung in

E r w ä g u n g :

1. Mit Schreiben vom 23. Mai 2024 ersuchte der Gemeinderat Hallau um die Genehmigung der Teilrevision Nutzungsplanung, Änderung des Zonenplanes, der Bau- und Nutzungsordnung sowie des Inventars der Schutzobjekte gemäss Art. 6 Abs. 1 NHG-SH (Denkmalschutzinventar).
2. Nach Art. 26 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) bzw. Art. 6 i.V.m. Art. 11 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 bedürfen Zonen-

planänderungen und Änderungen der Bauordnung der Genehmigung des Regierungsrates. Ebenso bedürfen gemäss Art. 6 NHG-SH Denkmalschutzinventare der Genehmigung des Regierungsrats. Im Genehmigungsverfahren prüft der Regierungsrat die Änderungen auf Recht- und Zweckmässigkeit. Mit der Prüfung waren die mit raumwirkenden Aufgaben betrauten Amtsstellen gemäss kantonaler Umweltschutzorganisation befasst.

3. Die Prüfung hat ergeben, dass die Änderung der Zonenplanung rechtmässig zustande gekommen ist. Information und Mitwirkung der Bevölkerung im Sinne von Art. 4 RPG waren gewährleistet.
4. Die Vorgaben der Vorprüfung vom 18. November 2021 sowie die übergeordneten Vorgaben wurden umgesetzt. Im Rahmen der kantonsinternen Vernehmlassung wurden von den kantonalen Fachstellen keine Einwände gegen die vorliegende Planung geäussert.
5. Die von der Gemeindeversammlung Hallau am 1. Dezember 2023 beschlossene Teilrevision der Nutzungsplanung, welche die Änderung des Zonenplanes, die Änderung der Bau- und Nutzungsordnung sowie das Inventar der Schutzobjekte gemäss Art. 6 Abs. 1 NHG-SH (Denkmalschutzinventar) umfasst, wird unter folgendem Vorbehalt genehmigt: In Art. 23 Abs. 3 der Bau- und Nutzungsordnung wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen: «Liegen öffentliche Verträge oder Einzelverfügungen vor, definieren diese die Schutzziele für das entsprechende Denkmalschutzobjekt.» Dies wurde mit dem Baureferenten von Hallau entsprechend abgesprochen.
6. Gemäss Art. 6a NHG-SH nimmt der Regierungsrat besonders schutzwürdige Zonen und Einzelobjekte in ein kantonales Inventar auf. Die Prüfung der Objekte des vorstehend erwähnten Inventars durch die kantonale Denkmalpflege hat ergeben, dass die im Inventar als Bauten von kantonaler (regionaler) und nationaler Bedeutung bezeichneten Bauten (Einstufung A) besonders schutzwürdig sind. Die betreffenden Objekte werden daher in das kantonale Denkmalschutzinventar aufgenommen.

Bei den folgenden drei Objekten soll im Anhang der Bauordnung die Einstufung korrigiert werden, da die Objekte bereits mit Grundbucheinträgen als Schutzobjekt von kantonaler Bedeutung festgesetzt wurden und daher mit der Einstufung A aufgeführt werden sollen:

- VS Nr. 61 auf GB Nr. 664, Wunderklingerstrasse 31, «Brauerei»;
- VS Nr. 164 auf GB Nr. 183, Bergstrasse 3, Weinbaumuseum;
- VS Nr. 248 auf GB Nr. 229, Statthofgasse 7.

7. Auf die Spalte «Bemerkungen» im Anhang der Bau- und Nutzungsordnung mit dem Inventar der Schutzobjekte kann verzichtet werden, da die darin vermerkten Schutzverträge/-verfügungen (Bemerkung «Formell unter Schutz») in der Bau- und Nutzungsordnung nicht nachgeführt werden. Es erfolgen laufend Unterschutzstellungsverträge, weshalb die Liste in kurzer Zeit nicht mehr aktuell sein wird. In der zur Genehmigung eingereichten Liste fehlen die vier folgenden inzwischen erfolgten Schutzverträge: VS Nr. 173, Schulgasse 32 (Schulhaus); VS Nr. 250, Hauptstrasse 105; VS Nr. 336, Hauptstrasse 70; VS Nr. 339, Hauptstrasse 68. Falls die Spalte belassen wird, sollen diese ergänzt werden.
8. Ortsbildschutzzone: Für die bestehende Schutzzone im Sinne von Art. 7 NHG-SH, welche für das Ortsbild besonders bedeutsame Teile der Dorfkernzone mit der Ortsbildschutzzone überlagern, wurden die Schutzziele im Artikel der Bauordnung zur Ortsbildschutzzone ergänzt.

Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass der Perimeter für die Ortsbildschutzzone (nicht Gegenstand dieser Teilrevision) bei einer nächsten Nutzungsplanungsrevision zu überarbeiten ist unter Berücksichtigung von ISOS und der Siedlungsentwicklungsstrategie.
9. Im Übrigen hat die Prüfung der Objekte des vorstehend erwähnten Denkmalschutzinventars durch die kantonale Denkmalpflege ergeben, dass die vorliegende Teilrevision inklusive Denkmalschutzinventar den Vorgaben des NHG-SH entspricht. Das Inventar der schützenswerten Bauten der Gemeinde Hallau ist daher, gestützt auf Art. 6 NHG-SH Abs. 1, zu genehmigen.
10. Im Hinblick auf den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen muss ein Gesamtwerk der Bau- und Nutzungsordnung vorliegen, in dem die jeweiligen Änderungen mit Fussnoten klar dem jeweiligen Beschluss zugeordnet werden. Die Gemeinde wird eingeladen, die revidierte Bau- und Nutzungsordnung innert 20 Tagen nach Eintritt der formellen Rechtskraft der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung dem Planungs- und Naturschutzamt zuzusenden.

V.

Demgemäss wird

b e s c h l o s s e n :

Rekurse:

1. Der Rekurs [REDACTED] wird abgewiesen. Die Aufnahme des Gebäudes VS Nr. 224 auf GB Nr. 241, Statthofgasse 14 in Hallau, ins Inventar schützenswerter Bauten der Gemeinde Hallau wird bestätigt.
2. Der Rekurs [REDACTED] wird abgewiesen. Die Aufnahme des Gebäudes VS Nr. 110 auf GB Nr. 59, Hauptstrasse 13 in Hallau, ins Inventar schützenswerter Bauten der Gemeinde Hallau wird bestätigt.
3. Der Rekurs [REDACTED]
[REDACTED] wird abgewiesen. Die Aufnahme des Gebäudes VS Nr. 369 auf GB Nr. 311, Leebenstrasse 24 in Hallau, ins Inventar schützenswerter Bauten der Gemeinde Hallau wird bestätigt.
4. Der Rekurs [REDACTED] wird abgewiesen. Die Aufnahme des Gebäudes VS Nr. 331 auf GB Nr. 317, Schöneckstrasse 31 in Hallau, ins Inventar schützenswerter Bauten der Gemeinde Hallau wird bestätigt.
5. Der Rekurs [REDACTED] wird abgewiesen. Die Aufnahme des Gebäudes VS Nr. 543 auf GB Nr. 2202, Bahnhofstrasse 89 in Hallau, ins Inventar schützenswerter Bauten der Gemeinde Hallau wird bestätigt.
6. Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr [REDACTED]
[REDACTED] und unter jeweils solidarischer Haftung pro Rekurs, [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] unter Verrechnung mit den geleisteten Kostenvorschüssen in der Höhe von [REDACTED] auferlegt.
7. Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.

Genehmigung:

8. Die von der Gemeindeversammlung Hallau am 1. Dezember 2023 beschlossene Teilrevision der Nutzungsplanung, welche die Änderung des Zonenplanes, die Änderung

der Bau- und Nutzungsordnung sowie das Inventar der Schutzobjekte gemäss Art. 6 Abs. 1 NHG-SH (Denkmalschutzinventar) umfasst, wird unter folgendem Vorbehalt genehmigt: In Art. 23 Abs. 3 der Bau- und Nutzungsordnung wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen: «Liegen öffentliche Verträge oder Einzelverfügungen vor, definieren diese die Schutzziele für das entsprechende Denkmalschutzobjekt.»

9. Von der Genehmigung ausgenommen ist das Objekt VS Nr. 45 auf GB Nr. 410, Schmalzgasse 2, «Zur Farb» (sistierter Rekurs RR.6830/2024). Es wird davon Vormerk genommen, dass diesbezüglich eine Schutzvereinbarung in Vorbereitung ist.
10. Die Schutzobjekte, welche im von der Gemeindeversammlung Hallau am 1. Dezember 2023 beschlossenen Denkmalschutzinventar als Bauten von übergeordneter (kantonal/nationaler) Bedeutung (Einstufung A) aufgeführt sind, werden gemäss Art. 6a NHG-SH in das kantonale Denkmalschutzinventar des Kantons Schaffhausen aufgenommen: VS Nr. 2, 17, 44, 48, 63, 80, 81, 94, 118, 141, 147, 162, 165, 168, 215, 221, 223, 223A, 222B, 223C, 223D, 224, 229, 293, 349, 425, 546. Die folgenden Schutzobjekte figurieren bereits im kantonalen Inventar: Mittlerer Brunnen auf GB Nr. 250, VS Nr. 61, 149, 164, 200, 222, 229, 248, 461 und 461A.
11. Die Einstufungen für die Objekte VS Nr. 61 auf GB Nr. 664, Wunderklingerstrasse 31, VS Nr. 164 auf GB Nr. 183, Bergstrasse 3, Weinbaumuseum, und VS Nr. 248 auf GB Nr. 229, Statthofgasse 7, sind im Anhang der Bauordnung gemäss Grundbucheinträgen anzupassen: Einstufung A.
12. Die Gemeinde wird eingeladen, im Anhang der Bau- und Nutzungsordnung mit dem Inventar der Schutzobjekte die Spalte «Bemerkungen» wegzulassen. Ansonsten müsste bei den folgenden Objekten der bestehende Schutzvertrag bei den Bemerkungen ergänzt werden: VS Nr. 173, Schulgasse 32 (Schulhaus); VS Nr. 250, Hauptstrasse 105; VS Nr. 336, Hauptstrasse 70; VS Nr. 339, Hauptstrasse 68.
13. Die Gemeinde wird eingeladen, im Anhang der Bau- und Nutzungsordnung mit dem Inventar der Schutzobjekte bei den VS Nrn. die Nebennummern bei den Hauptnummern zu führen, z.B. die VS Nr. 117A nach VS Nr. 117.

Rechtsmittelbelehrung:

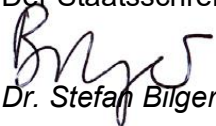
14. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Obergericht des Kantons Schaffhausen, Frauengasse 17, 8200 Schaffhausen, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden (Art. 34 ff. des Gesetzes über den

Rechtsschutz in Verwaltungssachen [Verwaltungsrechtspflegegesetz] vom 20. September 1971). Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und unterschrieben sein. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.

15. Mitteilung an:

- Gemeinderat Hallau (Einschreiben; die genehmigten Unterlagen werden durch das Planungs- und Naturschutzamt versandt)
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- Baudepartement (sekretariat-bd@sh.ch)
- Planungs- und Naturschutzamt, (dominique.brunner@sh.ch; tim.jenka@sh.ch; claudia.haerdi@sh.ch; pna.sekretariat@sh.ch)
- Amt für Geoinformation (oereb@sh.ch)
- Amt für Denkmalpflege und Archäologie (flurina.pescatore@sh.ch; nives.seiler@sh.ch)
- Kantonale Natur- und Heimatschutzkommission (knhk@sh.ch)
- Bauinspektorat (oliver.vonow@sh.ch)
- Rechtsdienst des Baudepartementes (rechtsdienst.bd@sh.ch); 302; mit Akten Nr. 6764/2023, Nr. 6801/2024, Nr. 6819/2024, Nr. 6826/2024, Nr. 6843/2024
- Finanzverwaltung (finanzverwaltung@sh.ch)
- Finanzkontrolle (patrik.eichkorn@sh.ch)

Der Staatsschreiber:


Dr. Stefan Bilger